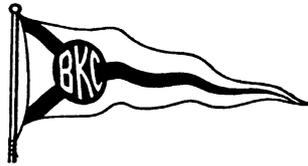


# Braunschweiger Kanu-Club e. V.



# Satzung

Braunschweig, 14.06.2012

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name und Sitz .....	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze .....	3
§ 3	Farben .....	3
§ 4	Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7	Vereinsausschluss.....	4
§ 8	Rechte der Mitglieder .....	5
§ 9	Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 10	Organe .....	6
§ 11	Mitgliederversammlung.....	6
§ 12	Vorstand .....	7
§ 13	Ehrenrat.....	8
§ 14	Kassenprüfung .....	8
§ 15	Ordnungen .....	9
§ 16	Satzungsänderungen .....	9
§ 17	Auflösung des Vereins .....	9
§ 18	Inkrafttreten .....	10

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der am 20. August 1920 in Braunschweig gegründete Verein führt den Namen „Braunschweiger Kanu-Club e. V.“ im folgenden BKC genannt. Er hat seinen Sitz in 38102 Braunschweig, Friedrich-Kreiß-Weg 5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter 36 VR 2143 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Kanu-Verband e. V., im LandesSportBund Niedersachsen e. V. und in den zuständigen Landesfachverbänden deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche wie auch für männliche Bewerber offen.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Der BKC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Kanusports in allen Zweigen sowie sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Der Verein fördert den Naturschutz.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Farben**

- (1) Die Farben des Vereins sind „blau-gelb“.
- (2) Seine Flagge ist ein gelber Wimpel, von dessen drei Ecken Streifen zur Mitte laufen. In der kreisartigen blauen Erweiterung des Schnittpunktes stehen die Buchstaben BKC in gelb.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus den:
  - Ordentlichen Mitgliedern
  - Fördernden / passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich auf dem Aufnahmeformular des Vereins dem Vereinsvorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die endgültige Aufnahme entscheidet spätestens nach einem Jahr der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.  
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
- (2) Mitglieder, die aus persönlichen Gründen nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen können, können auf Antrag als passive und unterstützende Mitglieder geführt werden. Für diese Mitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgelegt werden. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.  
Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können durch 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind aber von den Beiträgen befreit.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt, welcher zum Ende eines Quartals erfolgen kann. Er ist schriftlich dem Vorstand spätestens einen Monat vor Quartalsende bekannt zu geben.
  - Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates
  - Auflösung des Vereins
  - Tod des Mitgliedes
- (2) Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## § 7

### Vereinsausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden:
  - Wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
  - Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Sofern ein Vereinsausschluss erfolgen soll, verweist der geschäftsführende Vorstand den Vorfall unverzüglich an den Ehrenrat. Der Ehrenrat hat binnen von vier Wochen eine Verhandlung durchzuführen, in der das Mitglied Gelegenheit hat, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Das Ergebnis dieser Verhandlung muss dem Mitglied binnen 14 Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Das betroffene Vereinsmitglied kann anschließend innerhalb von 14 Tagen schriftlich einen Einspruch gegen das Verhandlungsergebnis beim Ehrenrat oder Vorstand einlegen. Spätestens sechs Wochen nach Ablauf

der Einspruchsfrist entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem Ehrenrat endgültig über den Ausschluss. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit des gesamten Ehrenrates sowie der erschienenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich nachweislich mitzuteilen.

- (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Rechte der Mitglieder sind:

- (1) Die Einrichtungen und Boote des Vereins nach den zuständigen Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Ihre privaten Boote und sportlichen Ausrüstungsstücke im Bootshaus unterzubringen, soweit Bootsstände und Schrankfächer frei sind.
- (3) An den Beratungen, Diskussionen, durch Antragstellung und durch Ausüben des Stimmrechts an den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre, soweit sie mit ihren Beiträgen oder sonstigen Forderungen des Vereins nicht mit mehr als einem Quartal im Rückstand sind.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, auch nicht an Eltern oder Nichtvereinsmitglieder. Die Mitglieder unter 18 Jahren wählen nach Ladung und unter Leitung des amtierenden Fachwartes für Jugend in den ungeraden Jahren den Fachwart für Jugend und für die Jugend zwei Vertreter, die für sie Sitz- und Stimmrecht haben.
- (4) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) Die Satzung des Vereins, des Deutschen Kanu-Verbandes e. V., des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen e. V., des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- (2) Die Vereinsinteressen zu fördern und haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Arbeitsleistung / Ersatzleistung und Umlagen. Umlagen können im Einzelfall erforderlich sein, wenn der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen, Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.  
Das Nähere über die Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Beitragsordnung. Die-

se ist durch 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (4) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich den Vereins-Ehrenrat (§ 13) oder die Sportgerichte der Verbände (§ 1) in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.
- (5) Für den Verein wichtige Personaldaten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

## **§ 10 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlungen
  - der Vorstand
  - der Ehrenrat
  - die Jugendversammlung
- (2) Die Ämter Vorstand und Ehrenrat sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (3) Bei Bedarf können Ämter des BKC im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den BKC nach Absatz (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Diese Entscheidung ist auf der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder zu bestätigen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand des BKC ist ermächtigt, Tätigkeiten für den BKC gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des BKC.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Organmitglieder und Mitarbeiter des BKC einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den BKC entstanden sind.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Vom geschäftsführenden Vorstand des BKC können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich, frühestens vier Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens vier Wochen durch Rundschreiben, E-Mail oder sonstige

elektronische Möglichkeiten an die Mitglieder einberufen. Die Ladung gilt als zugestellt, wenn die Ladung an die uns zuletzt genannte Anschrift versandt wurde. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15.01. eines jeden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

- (2) Außer dieser ordentlichen Mitgliederversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand es im Interesse des BKC für erforderlich hält.
- (3) Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung durchgeführt werden. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (4) Dringlichkeitsanträge während der Versammlung bedürfen der Unterstützung der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (6) Bei allen Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Von jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Protokollführer ist in der Regel der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 des BGB:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - KassenwartJeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
Sowie dem erweiterten Vorstand mit den Fachwarten für:
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Haus und Geräte
  - Wettkampfsport
  - Breitensport
  - Jugend
- (2) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung selbstständig zu führen und die von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse auszuführen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, verbindliche Ordnungen zu erlassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel für zwei Jahre, mit Ausnahme des Jahres 2013. In diesem Jahr werden manche Vorstandsmitglieder nur ein Jahr im Amt sein. In den geraden Jahreszahlen werden der

1. Vorsitzende, der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit, der Fachwart für Haus und Geräte und der Fachwart für Wettkampfsport gewählt. In den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Fachwart für Breitensport. Diese Regelung gilt erst ab dem Jahr 2013. Der Fachwart für Jugend wird von der Jugendversammlung gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand bleibt immer bis zur Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Im Falle einer erforderlichen Ersetzung eines Mitgliedes des Vorstands darf der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen.

### **§ 13 Ehrenrat**

- (1) Über unehrenhafte Handlungen der Mitglieder, soweit sie das Ansehen des Vereins schädigen oder gefährden, sitzt der Ehrenrat zu Gericht und entscheidet mit einfacher Mehrheit der gesamten Ehrenratsmitglieder. Dessen Urteil haben sich die Mitglieder zu unterwerfen. Die Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.
- (2) Der Ehrenrat kann angerufen werden bei Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein.
- (3) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Ehrenrat sowie zwei Stellvertreter. Die Wahl des Ehrenrates erfolgt für zwei Jahre in den ungeraden Jahreszahlen. Der Ehrenrat bleibt immer bis zur Neuwahl im Amt.  
Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Ehrenratsmitglieder dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Im Falle einer erforderlichen Ersetzung eines Mitgliedes des Ehrenrates, benennt der verbleibende Ehrenrat gemeinsam mit dem Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Der Ehrenrat darf folgende Sanktionen verhängen:
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit dem Recht der vorläufigen Amtsenthebung
  - Bußgeldfestsetzungen
  - Ausschluss aus dem Verein
  - zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder an den Veranstaltungen des Vereins.
- (6) Die Entscheidung des Ehrenrates ist den Beteiligten und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die Kassenprüfer sind ab dem Jahr 2013 für die Dauer von zwei Jahren nach folgendem Mo-

aus zu wählen: Erstmals wird der 1. Kassenprüfer für ein Jahr, der 2. Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Nach einem Jahr scheidet der 1. Kassenprüfer automatisch aus, der 2. Kassenprüfer wird 1. Kassenprüfer. Es ist dann jährlich der 2. Kassenprüfer zu wählen. Die Wiederwahl nach dem automatischen Ausscheiden ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben die Aufgabe, die Kasse gemeinschaftlich nach Beendigung des Geschäftsjahres nach Bestand und Belegen sowie nach satzungsgemäßer Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben das Recht, die Kasse innerhalb eines Jahres einmal unvermutet zu prüfen. Über die Prüfung ist ein kurzer schriftlicher Bericht abzugeben, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und dem Protokoll beizufügen ist. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich berichten. Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 15 Ordnungen**

- (1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand Ordnungen zu erlassen. Diese werden mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vorstands beschlossen.
- (2) Ordnungen des Vereins sind:
  - Beitragsordnung
  - Hausordnung
  - Jugendordnung

### **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Der Vorstand hat die Vollmacht für redaktionelle Änderungen der Satzung.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn sich 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung dafür entscheiden. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist binnen sechs Wochen die Abstimmung zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 14.06.2012 beschlossen worden.

Braunschweig, 14.06.2012